

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und der Kinder- und Jugendarbeit

I. Allgemeines

1. Ein intaktes Gemeinschaftsleben in unserer Stadt ist ohne die Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind wesentlicher Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft und erfüllen so gesellschaftliche Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und erweitert das Angebot für Sport, Kultur und Freizeit.
2. Um möglichst auf Dauer ein reges Vereinsleben in der erforderlichen Vielfalt zu gewährleisten ist die Bereitschaft der Stadt erforderlich, die Vereine zu unterstützen. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuwendungen geschehen, vielmehr kommt es auch darauf an durch sonstige Initiativen das kulturelle und sportliche Angebot für die Bürgerschaft zu erweitern. Aus diesem Grunde ist eine enge Partnerschaft zwischen der Stadt und Vereinen wichtig.
3. Die nachstehenden Richtlinien stellen den Rahmen für die finanzielle Förderung der örtlichen Vereine durch die Stadt dar. Sie sollen eine objektive und möglichst gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Förderungen in bestimmter Höhe besteht deshalb nicht.

II. Grundsätze

1. Grundsätzlich förderungswürdig nach dieser Richtlinie sind insbesondere alle Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände (Nachfolgend „Vereine“ genannt), wenn sie demokratischen Grundsätzen verpflichtet sind und dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und allgemeinbildenden Wohle der Bevölkerung dienen.
2. Die Vereinsarbeit soll im Leben der Stadt aktiv erkennbar sein und örtliche Gemeinschaftsaktionen unterstützen.
3. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Krakow am See haben. Die Haupttätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt, in welcher in der Regel auch die meisten Mitglieder des Vereins ihren Wohnsitz haben.
4. Der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine ist besondere Bedeutung beizumessen. Sie ist ein wesentliches Kriterium bei der Vergabe von Förderungen.

III. Förderung

1. Finanzielle Mittel im Rahmen der Vereinsförderung werden nur auf Antrag bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung besteht nicht. Die Anträge sind bis 31.08. des laufenden Jahres an die Stadt zu stellen, damit sie im Haushalt für das Folgejahr berücksichtigt werden können. (Der Seen-Kurier informiert in der Regel einen Monat vorher)

Inhalt des Antragsformulars:

- Fakten zur aktuellen Mitgliedersituation (u. a. Kinder + Jugendliche)
 - Die Höhe der gewünschten Förderung in Euro
 - Die beabsichtigte Verwendung der Gelder mit zu erwartenden Kosten (z. B. konkrete Projekte, Freizeiten, Wettkampfbetrieb, Anschaffungen, Erhaltungs- und Bewirtschaftungszuschüsse)
 - Rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstandes
2. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Maßnahme auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt Krakow am See kann die Vorlage der

Originalrechnungen und Zahlungsnachweise anordnen. Können die förderfähigen Gesamtkosten nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

3. Aktionen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sind vorrangig förderfähig.
4. Um eine transparente Festlegung der Fördergelder zu erreichen, soll als rechnerische Grundlage für die Mindestförderung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre folgendes gelten:

Von der Vergabesumme sollen nach Abzug des vertraglichen Leistungen (z.B. Jugendklub) 0,2% pro Kind bzw. Jugendlichen als Mindestförderung vorgesehen werden. Zusätzlich können für besondere Vorhaben und Projekte weitere Mittel zugewiesen werden. (siehe Förderrichtlinie)

Beispiele: Es sind z.B. 14.000 € vorhanden.

| | | |
|------------------|---------------|---|
| Ruder-Verein: | 61 Ki. u. Ju. | : 61 x 28 € = 1.708,- € (0,2 % von 14.000 € → 28 € pro Kind u. Jugendlichen) |
| Fußball-Verein | 62 Ki. u. Ju. | : 62 x 28 € = 1.736,- € |
| Karnevals-Verein | 33 Ki. u. Ju. | : 33 x 28 € = 924,- € |
| SV Krakow a.S. | 26 Ki. u. Ju. | : 26 x 28 € = 728,- € |

IV. Vereinsjubiläen

Die Stadt Krakow am See gewährt den anerkannten Vereinen zu den nachfolgend genannten Jubiläen eine Jubiläumsgabe in Höhe von 2,00 EUR pro Jahr des Vereinsbestehens bis zu maximal 200,00 EUR.

Die Ehrung mit der Übergabe der Prämie erfolgt im würdigen Rahmen durch die Stadt (z. B. Neujahresempfang).

Die Jubiläen sind durch die Vereinsvorstände rechtzeitig anzuzeigen:

| | |
|-----------|------------|
| 25 Jahre | 50,00 EUR |
| 40 Jahre | 80,00 EUR |
| 50 Jahre | 100,00 EUR |
| 60 Jahre | 120,00 EUR |
| 70 Jahre | 140,00 EUR |
| 75 Jahre | 150,00 EUR |
| 80 Jahre | 160,00 EUR |
| 90 Jahre | 180,00 EUR |
| 100 Jahre | 200,00 EUR |